

RS OGH 1966/12/14 3Ob145/66, 3Ob13/09x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.1966

Norm

EO §42 A1

Rechtssatz

Muss eine Versteigerung wegen eines Teiles der Forderung (deren Tilgung gar nicht behauptet wurde) durchgeführt werden, so ist kein Nachteil für den Verpflichteten zu erwarten und die Exekution als solche nicht aufzuschieben.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 145/66

Entscheidungstext OGH 14.12.1966 3 Ob 145/66

EvBl 1967/175 S 210

- 3 Ob 13/09x

Entscheidungstext OGH 22.04.2009 3 Ob 13/09x

Vgl; Beisatz: Die Ablehnung der Aufschiebung wirft keine erhebliche Rechtsfrage auf, die aus Gründen der Rechtssicherheit aufzugreifen ist. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0001520

Zuletzt aktualisiert am

16.06.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at